

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Horstmar

vom 08.10.2012

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2011 (BGBl. I 2012, S. 212 ff), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff., zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012, BGBl. I 2012, S. 257), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LafG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW, S. 863, ber. 975)), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2353) hat der Rat der Stadt Horstmar in seiner Sitzung vom .27.09.2012 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 - a) Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen;
 - b) Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung , Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG);
 - c) Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist;
 - d) Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 – 2 Dritter bedienen (§ 22 KrW-/AbfG).
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 Landesabfallgesetz beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des

Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

(2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen;

- Einsammeln und Befördern von Restmüll;
- Einsammeln und Befördern von Bioabfällen;
(unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen, d. h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile, wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle).
- Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt;
- Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll (Wertstoffhof);
- Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro-Gesetz und § 16 Abs. 2 dieser Satzung.
- von Altholz (Wertstoffhof)
- von Altmetall, soweit es sich nicht um Einwegverpackungen handelt (Wertstoffhof)
- Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen;
- Information und Beratung über Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen;
- das Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
- Kooperation bei der Einsammlung von Alttextilien durch caritative Vereine.

(3) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt

- durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß, Papierabfallgefäß), sowie
 - durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Abfallcontainer auf dem Wertstoffhof, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über ein Schadstoffmobil).
- Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

(4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen, erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach § 6 Verpackungsverordnung (Duales System Deutschland AG). Die Stadt wird insoweit nur als Subunternehmer tätig. Das Duale System ist formalrechtlich aber nicht kostenmäßig Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknamepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme

mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG),

2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Der Ausschluss umfasst alle Abfälle, die nicht in der Anlage 1 zur Satzung des Kreises Steinfurt (Fundstelle: Rechtssammlung des Kreises Steinfurt, Ziff. 70/1) beigefügten Liste aufgeführt sind. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 Abs. 4 KrWG) nicht gefährdet ist.
 3. Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) in der zur Zeit gültigen Fassung, soweit es sich um folgende Verpackungen handelt:
 - a.) Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 VerpackV, die vom Hersteller (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 VerpackV) oder Vertreiber (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VerpackV) zurückgenommen werden und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 4 Satz 1 VerpackV)
 - b.) Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackV, die vom Vertreiber (§ 3 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VerpackV) zurückgenommen werden und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 5 Abs. 3 Satz 3 VerpackV).
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AfG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V. mit § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt bei den von ihr betriebenen Sammelstellen angenommen. Das gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V. mit § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den in der Stadt bekanntgegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekanntgegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässigen, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 Satz KrW-/AbfG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,

§ 8

Ausnahmen/Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gem. § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu

befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Stellplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a) Wertstofffassung (Verkaufsverpackung, Papier, Biomüll)
 - a1) Kunststoffsäcke, Farbe: Gelb, 90 l Inhalt
 - a2) Papiermonotonne, Farbe: Grau mit blauem Deckel, 240 l Inhalt
 - a3) Biotonne, Farbe: Grau mit braunem Deckel, 120 l Inhalt
 - b) Restmüllbehälter
 - b1) Abfallbehälter - 60 l Inhalt
 - b2) Abfallbehälter - 80 l Inhalt
 - b3) Abfallbehälter - 120 l Inhalt
 - b4) Abfallbehälter - 240 l InhaltDie Abfallbehälter zu b1) bis b4) haben die Farbe Grau.
- (3) Für die Restmüllbehälter und die Biotonnen gibt die Stadt Haftmarken aus, die an den Abfallbehältern anzubringen sind. Es werden nur Restmüllbehälter und Biotonnen entleert, die mit der jeweils gültigen Haftmarke versehen sind.
- (4) 4.1
Für jedes bewohnte Grundstück im Innen- und Außenbereich ist wenigstens ein 60-l-Behälter für Restmüll und in der Regel ein 240-l-Behälter für Altpapier sowie ein 120-l-Behälter für Bioabfälle bereitzustellen. Änderungen sind auf Antrag jeweils spätestens einen Monat vor Beginn eines Quartals mit Wirkung zu Beginn dieses Quartals möglich.

4.2
Benachbarte Eigentümer von aneinandergrenzenden Wohngrundstücken können sich mit Zustimmung der Stadt zu Abfallgemeinschaften zusammenschließen, für die ein oder mehrere Abfall- und Wertstoffbehälter zugelassen werden. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Verpflichtungserklärung eines der beteiligten Anschlusspflichtigen, die Einhaltung der satzungsrechtlichen Regelungen über die Abfallentsorgung für die Abfallgemeinschaft zu gewährleisten, sowie die Zahlungspflicht für die gesamte auf die Abfallgemeinschaft entfallende Gebühr zu übernehmen.
- (5) Die Bereitstellung von Abfällen in anderen Behältern ist nicht zulässig.
- (6) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der Abfallbehälter durch die Stadt zu dulden.

- (7) Zur Deckung von Spitzen besteht die Möglichkeit, bei der Stadt bzw. dem von der Stadt beauftragten Unternehmer Abfallsäcke zu erwerben. Sie werden bei der Entleerung der Abfallbehälter eingesammelt, sofern sie neben den Abfallbehältern bereitgestellt werden.
- (8) Für die Erfassung von Altmetall, Ast- und Strauchwerk/Laub, Sperrgut, Teppiche, Matratzen, Altholz, Elektro- und Elektronikgeräte, Altkleider, Altglas, sowie Kleinmengen Bauschutt, Baumischabfälle und Bauholz (kostenpflichtig), werden auf dem Gelände des Wertstoffhofes entsprechende Container bereitgestellt.
- (9) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt. Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen / Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und. Ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe selbständige Handels- Industrie- u. Versicherungs- Vertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

- (10) Beschäftigte im Sinne des § 10 Abs. 9 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
- (11) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 10 Abs. 9 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 10 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (12) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter).

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Die Stadt lässt Depotcontainer für die Abfallfraktion „Altglas“ im Stadtgebiet aufstellen.
- (2) Anzahl und Größe der Depotcontainer werden von der Stadt festgelegt. Hierbei wird ein für die Sammlung der im Stadtgebiet anfallenden Abfälle der jeweiligen Abfallfraktionen ausreichendes Gesamtvolumen vorgehalten.

§ 12

Standplätze und Transportwege der Abfallbehälter

- (1) Innerhalb der im Zusammenhang liegenden bebauten Ortsteile sind die Abfallbehälter und das abzufahrende Sperrgut vor den angeschlossenen Grundstücken an der Straße bereitzustellen. Kann das Abfuhrfahrzeug nicht am Entsorgungsgrundstück vorfahren, so bestimmt die Stadt den Abfuhrstandort.
- (2) Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind die Abfallbehälter an einem der in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Transportwege bereitzustellen.
- (3) Die Abfallbehälter sind am Abfuhrtag so an dem Transportweg bereitzustellen, dass der Verkehr nicht behindert wird, Vorübergehende nicht gefährdet und das Einsammeln ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust erfolgen kann. Im Einzelfall kann die Stadt genaue Anforderungen treffen.
- (4) Nach der Leerung sind die Abfallbehälter von der Straße bzw. vom Transportweg unverzüglich auf das Grundstück zurückzustellen. Die Aufstellung der Abfallbehälter auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist mit Ausnahme des jeweiligen Tages der Leerung der Abfallbehälter verboten. Während der Dunkelheit dürfen unnötig keine Abfallbehälter auf der Straße stehen. Für Unfälle und Schäden, die aus der nicht ordnungsgemäßen Bereitstellung der Abfallbehälter bzw. des Sperrgutes entstehen, haftet der Anschlussnehmer.
- (5) Die Standplätze für Depotcontainer werden von der Stadt Horstmar festgelegt. Die Aufstellung auf Privatgrundstücken ist nur im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer möglich.

- (6) Bei Straßensperrungen im Gebiet der angeschlossenen Straßen sind die Abfallbehälter vor der Straßensperre so aufzustellen, dass sie für den Abfuhrwagen gut erreichbar sind. Nach der Abfuhr sind sie unverzüglich von der Straße zu entfernen.

§ 13 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die 60-I-, 80-I-, 120-I-, 240-I-Abfallbehälter, die 240-I-Papiertonne, die 120-I-Biotonne und die gelben Wertstoffsäcke werden durch die Stadt oder das von der Stadt beauftragte Abfuhrunternehmen gestellt und unterhalten. Sie bleiben im Eigentum der Stadt bzw. des Unternehmers.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt bereitzustellen:
1.
Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
 2.
Altpapier im Sinne dieser Regelung sind alle Abfälle aus Papier oder Karton, die nicht mit Kunststoff oder Metallfolie oder anderen Materialien untrennbar verbunden sind. Die Sammlung dieser Abfälle erfolgt nach dem Holsystem über die Papiertonne.
 3.
Bioabfälle sind in den entsprechenden Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Bioabfälle im Sinne dieser Regelung sind grundsätzlich alle pflanzlichen und verrottbaren Abfälle aus Küche und Garten, z. B. Eierschalen, Obst- und Gemüseabfälle, Speisereste, Blumen, Un- bzw. Wildkräuter, Strauch- und Heckenschnitt, Gras- und Rasenschnitt, Laub u. ä.
 4.
Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe (insbesondere Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien) sind in den gelben Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem gelben Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Anstelle eines gelben Abfallbehälters kann auch ein gelber Sack Verwendung finden.
 5.
Der verbleibende Restmüll ist in den dafür zu verwendenden Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Behälter zur Abholung bereitzustellen.

- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen ist. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee- und Eis, sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das gesamte Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Nicht geleert werden:
- 7.1 Abfallbehälter, die überfüllt sind;
 - 7.2 Abfallbehälter, die nicht dieser Satzung entsprechen;
 - 7.3 Restmüllbehälter und Biotonnen, die nicht mit einer Haftmarke gekennzeichnet sind;
 - 7.4 Abfallbehälter, in denen Abfälle enthalten sind, die vom einsammeln und befördern ausgeschlossen sind;
 - 7.5 Abfallbehälter, in denen Abfallfraktionen enthalten sind, als jeweils vorgesehen.
- (8) Die Befüllung der Depotcontainer des Bringsystems ist nur zulässig, solange ein ausreichendes freies Volumen im Abfallbehälter vorhanden ist. Bei vollständiger Füllung eines Depotcontainers ist ein anderer für die jeweilige Abfallfraktion vorgesehener Depotcontainer zu befüllen oder der Abfall ist bis zu einer Leerung des Depotcontainers vom Abfallbesitzer zu lagern. Das Abstellen von Abfällen auf oder neben den Depotcontainern ist nicht zulässig.
- (9) Die Haftung für Schäden oder zusätzliche Kosten, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter, durch Einbringung ausgeschlossener Abfälle oder durch Einbringung von Abfällen anderer als der jeweils vorgesehenen Abfallfraktionen in die Abfallbehälter, an den Sammelfahrzeugen oder in den Abfallbehandlungsanlagen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (10) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr benutzt werden: die Benutzung an Sonn- und Feiertagen ist nicht gestattet.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für aneinandergrenzende Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder für mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Einsammlung

- (1) Die Einsammlung der in den Abfallbehältern des Holsystems bereitgestellten Abfälle geschieht im 14tägigen Rhythmus (Bio- und Restmüll) und die der Papierfraktion im 4wöchigen Rhythmus in einer von der Stadt festgelegten Abfolge der verschiedenen Abfallfraktionen.
- (2) Die regelmäßigen Einsammlungstage sowie erforderliche Änderungen im Einzelfall werden von der Stadt festgelegt und rechtzeitig bekanntgegeben.
- (3) Die Stadt bestimmt Zeitpunkt und Häufigkeit der Leerung der Depotcontainer des Bringsystems. Hierbei ist eine für die Einsammlung der im Stadtgebiet anfallenden Abfälle der jeweiligen Abfallfraktionen ausreichende Leerungshäufigkeit vorzusehen.
- (4) Die Einsammlung der Abfälle im Holsystem erfolgt an Werktagen in der Regel in der Zeit von 7.00 bis 18.00 Uhr. Aus betriebsbedingten Gründen kann eine Abweichung erfolgen. Die Befüllung der Depotcontainer des Bringsystems hat an Werktagen in der Zeit von 7.00 bis 18.00 Uhr zu erfolgen.

§ 16

Sperrige Abfälle/Wertstoffhof

- (1) Der Anschlussberechtigte und jede(r) andere Abfallbesitzer/in im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes und ihrer Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältern (§ 10) untergebracht werden können, gesondert am Wertstoffhof abzugeben.
- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind getrennt von sonstigen Abfall insbesondere Sperrmüll gesondert zu einer von der Stadt benannten Sammelstelle zu bringen (Wertstoffhof).
- (3) Soweit Transportprobleme bestehen, bietet das beauftragte Entsorgungsunternehmen die Möglichkeit einer Einzelabfuhr. Die Durchführung und Abrechnung erfolgt durch die Beauftragten auf privatrechtlicher Basis. Bezüglich des Bereitstellungsplatzes bei der Abholung gilt § 12 entsprechend.
- (4) Zum Sperrmüll gehören ausschließlich Gegenstände aus privaten Haushaltungen. Am Wertstoffhof sind Behälter für folgende Abfälle aufgestellt:

Altglas: Flaschen nach Farben getrennt: Kein Flachglas (Scheiben) und keine Leuchtkörper

Altholz: Möbelteile aus Holz, wie z.B. Stühle, Tische, Bettgestelle, Regale

Altkleider: Textilien und Schuhe

Altpapier: Sperrige Kartonagen und Pappen, keine Zeitungen und Zeitschriften

Altmetall: Metallteile; wie z.B. Fahrräder, Gussofen, Rasenmäher ohne Benzin und Öl

Grünabfälle: Ast- und Strauchwerk, Laub, Rasenschnitt, keine Bioabfälle aus der Küche

Elektroschrott: z.B. Elektroherde, Spülmaschinen, Radios, Computer, Elektroklein-
geräte, keine Leuchtstoffröhren, keine Autobatterien

Kühlgeräte: Kühlschränke-, truhen

Sperrmüll: Sofas, Sessel, sperrige Verbundstoffe, die sich sonst nicht trennen
lassen, u. ä.

Teppiche: Teppiche, Teppichfliesen, Läufer

Matratzen: Matratzen, keine Lattenroste oder Bettgestelle

Kleinmengen von Bauschutt, Baumischabfällen und Bauholz werden auf
privatrechtlicher Basis vom Betreiber des Wertstoffhofes angenommen. Die hierfür
anfallenden Transport- und Verwertungskosten werden direkt zwischen Anlieferern
und Unternehmen abgerechnet.

Die Container sind entsprechend ihrer Kennzeichnung zu benutzen.

In Streitfällen, ob Gegenstände oder Stoffe zu den sperrigen Abfällen gem. Abs. 1
oder Abs. 3 gehören, entscheidet die Stadt.

§ 17 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/-Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstückes zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht; auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere ein, die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen, soweit die Stadt als öffentlich-

rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.

- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallbeseitigungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffes gem. § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Gebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Horstmar und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Horstmar erhoben.

§ 22

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer

werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt, und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, 4, 5 und 6 dieser Satzung befüllt;
 - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalles gem. § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - f) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - g) die Depotcontainer außerhalb der zulässigen Zeiten befüllt;
 - h) die Abfallcontainer an anderer als an den Leerungstagen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen aufstellt;
 - i) den Bedingungen und Auflagen der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang zuwider handelt;
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 08.10.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Horstmar vom 11.05.2007 außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Horstmar (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.2)

Anlage 2 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Horstmar (§ 12)

Bestätigung:

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Horstmar mit dem Ratbeschluss vom 27.09.2012 übereinstimmt und dass nach § 3 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), Art. 18 Viertes BefristungsG – Zeitraum 1996 – Ende 2000 vom 05.04.2055 (GV NRW S. 332) und Art. 1 ÄndVO vom 05.08.2009 (GV NRW S. 442, ber. 481), verfahren worden ist.

Horstmar, den 08.10.2012
Der Bürgermeister

(Wenking)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Horstmar vom 08.10.2012. wird hiermit amtlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Horstmar, den 08.10.2012
Der Bürgermeister
gez.: Wenking

(Wenking)